

Curriculum für das Masterstudium Angewandte Linguistik

Stand: August 2022

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 277

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 74

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2022, 46. Stück, Nummer 260

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums *Angewandte Linguistik* an der Universität Wien ist eine fortgeschrittene Ausbildung in verschiedene gesellschaftsrelevante Anwendungsgebiete der Sprachwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Schlüsselkompetenzen im Bereich der empirischen Text- und Diskursanalyse, die es Ihnen ermöglichen, gesellschaftlich relevante Problemstellungen in den Bereichen Sprachminderheitenforschung, Sprach- und Sprachenpolitik, sprachliche Vorurteilsforschung, linguistische Organisationsforschung, Medienkommunikation, Sprachlehrforschung und Sprachlernforschung eigenständig zu bearbeiten und neue Erkenntnisse zu produzieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Angewandte Linguistik* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, in oben genannten Schwerpunkten selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen und gegebenenfalls Beratungstätigkeiten durchzuführen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Angewandte Linguistik* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium *Angewandte Linguistik* setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sprachwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

§ 4 Akademischer Grad

¹ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Angewandte Linguistik* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Wenn dieser akademische Grad angeführt wird, ist er dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau des Masterstudienplans

Das Masterstudium *Angewandte Linguistik* gliedert sich in fünf Pflichtmodule im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Dabei ist das Modul vier entweder aus dem Studienbereich *Diskursanalyse und Soziolinguistik* oder aus *Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik* zu wählen.

Modul 1: **Diskursanalyse und Soziolinguistik I** (26 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, zentrale Konzepte der *linguistischen Gesprächsanalyse* und *Soziolinguistik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen. Dieses Modul ist komplementär zum Modul ‚*Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik*‘.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Empirisches Seminar aus diesem Bereich SE	2 SWS, 8 ECTS
Linguistische Gesprächsanalyse PS	2 SWS, 6 ECTS
Diskurs in Politik und Medien PS	2 SWS, 6 ECTS
Weiterführende LV aus diesem Bereich PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 2 **Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik I** (26 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, zentrale Konzepte der *Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung* und *Sprachenpolitik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen.

Dieses Modul ist komplementär zum Modul ‚*Diskursanalyse und Soziolinguistik*‘.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Empirisches Seminar aus diesem Bereich SE	2 SWS, 8 ECTS
Minderheitenforschung PS	2 SWS, 6 ECTS
Fremdsprachendidaktik /-methodik PS	2 SWS, 6 ECTS
Weiterführende LV aus diesem Bereich PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 3 **Vertiefende Methoden der Angewandten Linguistik** (10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls ermöglicht den Studierenden fortgeschrittene quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse bei der Bearbeitung von Fragestellungen in den Bereichen der angewandten Sprachwissenschaft anzuwenden. Dieses Modul versetzt sie in die Lage, diese Methoden auf die Inhalte der oben angeführten Grundlagenmodule (*Diskursanalyse und Soziolinguistik; Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik*) anzuwenden. Dieses Modul vertieft das Verständnis für die Abfassung einer empirischen Masterarbeit.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die Statistik für LinguistInnen VO	2 SWS, 4 ECTS
Vertiefende Methodenlehrveranstaltung PS	2 SWS, 6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4A

Diskursanalyse und Soziolinguistik II
(20 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, fortgeschrittene Konzepte und Theorien der *linguistischen Gesprächsanalyse* und *Soziolinguistik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen im Rahmen ihrer Masterarbeit einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen. Dieses Modul baut auf dem Modul ‚*Diskursanalyse und Soziolinguistik I*‘ auf.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV	2 SWS, 4 ECTS
Privatissimum 2 PV	2 SWS, 4 ECTS
Soziologische Theorien für LinguistInnen PS	2 SWS, 6 ECTS
Proseminar Diskursanalyse PS	2 SWS, 6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4B

Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik II
(20 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, fortgeschrittene Konzepte und Theorien der *Sprachlehrforschung*, *Sprachlernforschung* und *Sprachenpolitik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen. Dieses Modul baut auf dem Modul ‚*Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik I*‘ auf.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV	2 SWS, 4 ECTS
Privatissimum 2 PV	2 SWS, 4 ECTS
Besondere Probleme der Sprachenpolitik PS	2 SWS, 6 ECTS
Besondere Probleme der Sprachlehrforschung PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 5:

Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte
(10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Dieses Modul versetzt die Studierenden in die Lage, historische und wissenschafts-theoretische Aspekte der Disziplin näher zu verstehen und wird gemeinsam mit dem Masterstudienprogramm *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* angeboten.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Geschichte der Sprachwissenschaft VO	2 SWS, 4 ECTS
Wissenschaftstheorie und Sprachwissenschaft PS	2 SWS, 6 ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- bzw. Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung wird mit 8 ECTS Punkten (je 4 ECTS-Punkte) bewertet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen: Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen beschäftigen sich mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen und werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanent

PS Proseminar (6 ECTS): Proseminare sind prüfungsimmanente Veranstaltungen, in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann, muss aber nicht verlangt werden.

SE Seminar (8 ECTS): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation von Ergebnissen (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Eine schriftliche Seminararbeit im Umfang von circa 25 Seiten ist Pflicht.

PV Privatissimum (4 ECTS): Das Privatissimum dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Problemen, Teilergebnissen und Ergebnissen, die in der Masterarbeit erarbeitet werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.
4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 74, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 260, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.